

Im letzten Fall müssen sowohl der Rat als auch der Anfragende innerhalb dieser Frist die Antwort erhalten, die der Rat der Volksvertretung in der darauffolgenden Tagung bekanntzugeben hat.

Vielerorts wird diese Information im Tätigkeitsbericht des Rates gegeben. Besonders wichtige, größere Bevölkerungskreise interessierende Anfragen können darüber hinaus auf Beschluß der Volksvertretung in Arbeitskollektiven, in Einwohnerversammlungen oder in der Presse beantwortet werden.

Das Fragerecht

Das Fragerecht der Abgeordneten besteht darin, die Beantwortung von Fragen und die Klärung von Problemen von den Leitern der Fachorgane des Rates, den Leitern anderer Staatsorgane, der Betriebe und Einrichtungen sowie von den Vorständen der Genossenschaften im Verantwortungsbereich der Volksvertretung zu fordern. Für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen ist dieses Fragerecht in § 17 Abs. 2 GöV festgelegt, für die Abgeordneten der Volkskammer in § 12 Abs. 4 der GeschOVK, dort als Anfragen zwischen den Tagungen bezeichnet. Im Unterschied zum Anfragerecht, das an die Tagungen gebunden ist, kann das Fragerecht bei allen sich bietenden Gelegenheiten von den Abgeordneten genutzt werden.

Die Fragen können sich z. B. auf Fakten beziehen, die die Abgeordneten zur Erfüllung ihrer Funktion kennen müssen, z. B. in Vorbereitung einer Tagung der Volksvertretung oder einer Rechenschaftslegung. Probleme, deren Klärung die Abgeordneten verlangen können, ergeben sich z. B. aus Eingaben der Bürger oder aus der Kontrolltätigkeit der ständigen Kommissionen.

Zur Wahrnehmung dieses Rechts bewähren sich Fragestunden, die im Anschluß an Tagungen, anläßlich des „Tages der Abgeordneten“, bei Rathausgesprächen usw. durchgeführt werden. Gute Erfahrungen gibt es in einigen Bezirken mit Fragestunden für Abgeordnete, in den Betrieben der Industrie und Landwirtschaft. In der Regel finden diese Fragestunden in Verbindung mit der Rechenschaftslegung der staatlichen Leiter vor den Werktätigen statt.

Die Abgeordneten können die Fragen münd-

lich oder schriftlich Vorbringen. Diese sind laut § 17 Abs. 2 GöV spätestens innerhalb von zehn Tagen zu beantworten. Entsprechend § 12 Abs. 4 GeschOVK gilt für die Beantwortung von Fragen der Volkskammerabgeordneten zwischen den Tagungen durch die zentralen Organe eine Frist von zwei Wochen.

Erforderlichenfalls können die Abgeordneten eine persönliche Aussprache verlangen. Die Leiter der Staatsorgane, Betriebe und Einrichtungen sind nicht berechtigt, die Abgeordneten auf die allgemeinen Sprechtagung zu verweisen. Sie sind — bei Wahrung von Dienstgeheimnissen — verpflichtet, den Abgeordneten Informationen und Auskünfte auch über interne Angelegenheiten zu geben, allerdings nur über solche, die zur Zuständigkeit der betreffenden Volksvertretung gehören.

Die Teilnahme an Tagungen nachgeordneter Volksvertretungen mit beratender Stimme

Mit der Wahrnehmung dieses Rechts (Art. 58 Verfassung; § 17 Abs. 2 GöV) besitzen die Abgeordneten ein wichtiges Mittel, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Volksvertretungen zu fördern. Sie sind berechtigt, während der Diskussion in den Tagungen der nachgeordneten Volksvertretungen ihre Meinung zu sagen bzw. Beschlüsse der eigenen Volksvertretung zu erläutern. Um die Eigenverantwortung der jeweiligen Volksvertretung zu wahren, können sich die Abgeordneten nicht an der Beschlußfassung beteiligen.

In den Tagungen nachgeordneter Volksvertretungen erhalten die Abgeordneten vielfach wichtige Anregungen für die eigene Arbeit. Die Wahrnehmung dieses Rechts fördert sowohl die Verwirklichung der einheitlichen Staatspolitik als auch das massenverbundene Wirken der Abgeordneten.

Die Entgegennahme von Vorschlägen und Empfehlungen der Wähler und die Durchführung von Sprechstunden

Die Abgeordneten sind verpflichtet, Vorschläge, Empfehlungen, Anliegen, Hinweise und Kritiken, mit denen sich Wähler an sie wenden, zu beachten und für deren gewissenhafte Bearbeitung zu sorgen (Art. 56 Verfassung; § 16 Abs. 3 GöV). Dabei ist zu